

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1595

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1595



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gesucht: Eine Zauberformel für das Rahmenabkommen

Mit einer Schutzklausel für die flankierenden Massnahmen zum Verhandlungsabschluss

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über ein institutionelles Rahmenabkommen sind diesen Sommer ins Stocken geraten. Grösster Zankapfel ist die sogenannte Acht-Tage-Regel.

Unser Modell basiert auf der von Bundesrat Cassis vorgeschlagenen Vier-Tages-Meldefrist (umgesetzt mit direkten Prozessen, einer App und einem dynamischen Kontrollmechanismus), verbunden mit einer regionalen und branchenspezifischen Schutzklausel. Die Acht-Tage-Regel wird damit in Risikobereichen, in denen ein spezifisches Schutzbedürfnis nach Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht, beibehalten. Die Schutzklausel kann mit einer technischen Formel oder mit durch den Bundesrat definierten Risikoregionen beziehungsweise -branchen umgesetzt werden.

Was dafür spricht

- Der hohe Lohnschutz bleibt bestehen. Lediglich dessen Umsetzung wird effizienter organisiert.
- Branchen und Regionen (bspw. das Tessin) mit hoher Lohndumping-Gefahr sind noch besser geschützt, weil der Fokus auf Problemzonen resp. -branchen automatisch verstärkt wird.
- Die Mittel können für die Umsetzung vor Ort statt für bürokratische Prozesse eingesetzt werden.
- Die Acht-Tage-Regel fällt nicht gänzlich weg; sie wird bei grossen Problemen mit Lohndumping in Risikogebieten und -branchen reaktiviert. Das baut Ängste ab und könnte die neue Vier-Tage-Regel mehrheitsfähig machen.
- Der technische Ansatz ist unpolitisch; die Formel kann nicht «verpolitisiert» werden
- Der EU und der Schweiz sind Schutzklauseln vertraut: Beispiele für Schutzklauseln gibt es im bilateralen Landwirtschaftsabkommen, im Landverkehrsabkommen oder im Schengener Assoziationsabkommen.